Zuschussrichtlinien

zur Förderung

der örtlichen Jugendarbeit

in der Stadt Nabburg

genehmigt durch den

Stadtrat am 19.01.2021

gültig ab 01.02.2021

1. Allgemeine Bestimmungen 2

2. Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen 4

2.1 Jugendbildung 4

3. Förderung von Freizeitmaßnahmen 6

3.1 Jugendfreizeiten 6

4. Anschaffungen 8

5. Grundförderung 9

6. Besondere Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit 9

7. Bau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit 11

9. Übersichtstabelle der Förderkategorien 12

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Nabburg gewährt Zuschüsse für Förderung der örtlichen Jugendarbeit gem. Art. 30 AGSG. Eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel im Sinne der Richtlinien wird vorausgesetzt.

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Bestimmungen:

Antragsberechtigung

Anträge zum Erhalt von Zuschüssen können nur von:

a) Jugendgruppen der Stadt Nabburg,

b) Jugendgruppen aus anderen Gemeinden für Teilnehmer aus der Stadt Nabburg gestellt werden.

Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für die öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit auf Ortsebene (mit eigener Jugendordnung) möglich.

Für überörtlich tätige Jugendgruppen, das sind Gruppen, deren Einzugsgebiet sich auf mindestens drei kreisangehörigen Gemeinden erstreckt, gelten die Zuschussrichtlinien des Landkreises. Eine Doppelförderung scheidet aus.

Antragstellung

Zur Antragsstellung müssen die Formulare der Stadt Nabburg verwendet werden. Die Anträge sind beim Kreisjugendring Schwandorf mit den erforderlichen Unterlagen gemäß der Zuschussübersicht einzureichen. Antragsschluss ist der 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Anträge für Maßnahmen aus den Monaten September, Oktober, November oder Dezember können im Folgejahr eingereicht und gefördert werden.

Jede Maßnahme muss gesondert beantragt werden. Andere Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen und bei Antragsstellung anzugeben.

Beispiele für Förderungen durch Dritte: benachbarte Kreisjugendringe, Land, Bezirk, Diözese, LFV, BLSV, ...

Teilnehmerkreis

Bezuschusst werden Teilnehmer/-innen, die im Stadtgebiet Nabburg wohnen und zwischen sechs und 26 Jahren alt sind. Für die Förderung derer Betreuer/-innen gilt ein Mindestalter von 15 Jahren und keine Altersgrenze. Bei der Bestimmung der „Örtlichkeit" bleiben die Wohnorte der Betreuer/-innen außer Betracht. Jugendleiter/-innen mit einer gültigen Juleica werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher bezuschusst.

Erweitertes Führungszeugnis

Der Antragssteller muss bestätigen, dass dieser eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Stichwort: Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit) mit dem zuständigen Jugendamt geschlossen hat.

Genehmigung von Zuschüssen

Die Höhe der Zuschüsse setzt die Stadt Nabburg im Rahmen dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Kreisjugendrings Schwandorf sowie der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel fest. Die Zuschusshöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt.

Förderbereiche

Gefördert werden: Jugendbildungsmaßnahmen, Jugendfreizeitmaßnahmen, Anschaffung von Arbeitsmaterialien, Grundförderung, Besondere Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit, Bau, Renovierung und Ausstattungen von Einrichtungen der Jugendarbeit,

Ausschlusskriterien

Eine Förderung ist nicht möglich für:

- Maßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Vereinszweck dienen, laufende Arbeit (z.B. Vorstandssitzungen, sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend)
- Touristische Veranstaltungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen
- Fahrten zu Sportveranstaltungen, Popfestivals, reine Vergnügungsfahrten (Kino, Einkauf, Restaurant)
- geschlossene Treffen von Chören, Orchestern und Laienspielgruppen
- Kurse bzw. schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen
- Alkohol, Tabakwaren und Pfandflaschen

Auszahlungen

Die Auszahlungen der Zuschüsse erfolgen ausschließlich auf ein Konto der Jugendorganisation (kein Privatkonto). Beantragte Mittel werden nach eingehender Prüfung überwiesen.

Nachweise

Bewilligte Mittel müssen nachweislich für die Jugendarbeit verwendet werden. Die Stadt Nabburg hat das Recht, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat relevante Änderungen mitzuteilen und erforderliche Belege fünf Jahre aufzubewahren. Zu Unrecht erfolgte Zuwendungen sind zurückzuzahlen und die Stadt Nabburg behält sich weitere Maßnahmen vor.

Datenschutz

Zur Antragsbearbeitung müssen die Daten der Anträge durch die Organe des Kreisjugendrings sowie der Stadt Nabburg und des Stadtrates eingesehen werden. Die Daten werden gemäß den gesetzlich vorgegebenen Fristen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

2. Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen tragen zur Wissenserweiterung der Teilnehmer/-innen bei. Ein Bildungsschwerpunkt liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugend- bzw. Mitarbeiterbildung behandelt werden. Die Veranstaltung muss sich vom täglichen Vereinsleben abheben. Der Bildungsteil muss eine zusammenhängende Einheit bilden und der Zeitumfang der Gesamtveranstaltung sowie der Bildungsblöcke sind bei Antragstellung anzugeben. Außerdem muss hervorgehen, ob eine Veranstaltung als Bildungsmaßnahme oder Freizeitmaßnahme eingereicht wird.

2.1 Jugendbildung

Zweck

Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen sollen zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zum Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und von Verantwortungsgefühl beitragen.

Gegenstand

Gefördert werden Angebote in den Bereichen der allgemeinen, politischen (nicht parteipolitisch), kulturellen, kreativen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen und technischen Bildung (Vorträge, Seminare, Kurse und Veranstaltungsreihen).

Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren Rahmenprogramm weniger als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Bildung umfasst, Veranstaltungen mit überwiegend freizeitpädagogischen Inhalten, touristische Unternehmungen, Unterhaltungsveranstaltungen, Trainer- oder Schiedsrichterausbildungen.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 7 Tage).

Höhe der Förderung

- 6,- € pro Tag / TN ≥ 6 Stunden (á 60 Minuten) (für Juleica Inhaber 9,00 €)
- 3,- € pro Halbtag / TN ≥ 3 Stunden (für Juleica Inhaber 4,50 €)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 1.000 € pro Antragssteller / Jahr

Gesamtvereine mit Untergruppen können ebenfalls nur einmalig 1.000 € pro Jahr ausschöpfen. Der Zuschuss wird bei Erreichung der Obergrenze anteilig ausbezahlt.

Fördervoraussetzungen

- Jugendbildungsmaßnahmen müssen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.
- Mindestalter ist 8 Jahre, maximal 26 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)
- Teilnehmerzahl: mind. 6 und max. 60 Personen.

- Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen ausreichend qualifizierte weibliche sowie männliche Betreuer/-innen zur Verfügung stehen.

Notwendige Unterlagen:

- Formular der Stadt Nabburg
- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- Ggfs. Nachweise der Juleica
- Ausgabenbelege (Kopien)

3. Förderung von Freizeitmaßnahmen

Freizeitmaßnahmen sind durch Beteiligung und Zusammenarbeit der Teilnehmer/-innen geprägt und sollen ein Gruppenerleben ermöglichen. Eine Freizeitmaßnahme liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer freizeitpädagogischen Charakter aufweist, d.h. der Teambildung dient. Die Veranstaltung muss sich vom täglichen Vereinsleben abheben. Bei Tagesveranstaltungen bzw. Tagesfahrten muss deutlich werden, dass es sich nicht ausschließlich um einen Eltern-Kind-Ausflug handelt.

3.1 Jugendfreizeiten

Zweck

Jugendfreizeiten dienen dem Kennenlernen / Austausch von Kindern und Jugendlichen.

Gegenstand

Gefördert werden Angebote im Rahmen der Ferien, Zeltlager, Ausflüge, Kinder- und Jugendevents, Tag der offenen Tür zur Förderung der Jugendarbeit, sportliche Veranstaltungen (die nicht dem Vereinszweck dienen).

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, die kürzer als drei Stunden dauern, Gruppenstunden, vereinsinterne Feiern und Feste, kirchenbezogene Ereignisse (Kommunion, Firmung).

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 14 Tage).

Höhe der Förderung

- 4,- € pro Tag / TN ≥ 6 Stunden (á 60 Minuten) (6,- € für Juleica Inhaber)
- 2,- € pro Halbtag / TN ≥ 3 Stunden (3,- € für Juleica Inhaber)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 1.000,- € pro Antragssteller / Jahr

Gesamtvereine mit Untergruppen können ebenfalls nur einmalig 1.000,-- € pro Jahr ausschöpfen. Der Zuschuss wird bei Erreichung der Obergrenze anteilig ausbezahlt.

Fördervoraussetzungen

- Mindestalter 6 Jahre, maximal 26 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)
- Mindestteilnehmerzahl: 6 Kinder bzw. Jugendliche
- Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.
- Bei Maßnahmen mit überwiegend minderjährigen Teilnehmer/-innen wird i.d.R. ein/e Betreuer/-in pro (angefangene) 6 Kinder bezuschusst.

- Auch bei betreuungsintensiven Maßnahmen (z.B. Kanu- oder Radtouren, Badefahrten, Kinderzeltlager) wird pro (angefangene) 6 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bezuschusst.

Notwendige Unterlagen:

- Formular der Stadt Nabburg
- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- ggfs. Nachweise der Juleica
- Ausgabenbelege (Kopien)

4. Anschaffungen

Zweck

Eine Förderung soll dazu führen, dass mit Hilfe von geeigneten Geräten und Materialien, pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestaltet wird.

Gegenstand

Gefördert werden z.B. die Anschaffung von technischen Gegenständen wie Beamer, Musikanlage, Kamera, Fachliteratur für Jugendarbeit, Arbeitsmaterial wie Brettspiele, CDs/DVDs, Material für Gruppenstunden, Zelte, Spielgeräte oder Kleinsportgeräte. Beim Kauf sollen umweltfreundliche Produkte bevorzugt und auf Sicherheitsstandards geachtet werden.

Anschaffungen im Wert von mehr als 500,- € können frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut bezuschusst werden.

Nicht gefördert werden verbandsinterne Veröffentlichungen, Großanschaffungen von Sportgeräten, Vereinskleidung, laufende Verschleißartikel wie z.B. Büromaterial.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten.

Höchstzuschuss

bis zu 30 % des entstandenen Defizits, max. 1000,- € pro Antragssteller / Jahr

Notwendige Unterlagen

- Formular der Stadt Nabburg
- Angaben zur Verwendung und Standort des Gegenstands
- Ausgabenbelege (am besten Original)

5. Grundförderung

Die auf Ortsebene tätigen Jugendverbände und Jugendtreffs sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre laufenden Aufgaben zu bestreiten.

Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für:

- Raummieten und Nebenkosten;
- Geschäftsbedarf einschl. Porto, Büromaterial,
- Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen,
- Öffentlichkeitsarbeit

Fördervoraussetzungen

Die Ausgaben dürfen ausschließlich nur für Zwecke der Jugendarbeit entstanden sein.

Antragstellung:

Hier ist bei Bedarf von den Jugendgruppen ein formloser Antrag an den Stadtrat zu stellen, in dem der Hilfebedarf geschildert wird. Die Zuschusshöhe setzt der Stadtrat in jedem Einzelfall fest.

6. Besondere Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit

Gegenstand

Gefördert werden besondere Aktivitäten der Jugendarbeit, wie z. B. Spielfeste, Kulturveranstaltungen, Jugendtage etc.

Antragszeitpunkt

Ein Zuschussantrag muss vor Durchführung der Maßnahme mit einer genauen Beschreibung (Ausschreibung, Programm mit zeitlichem Ablauf etc.) auf einem Kostenplan bei der Stadt Nabburg gestellt werden

Höhe der Förderung

Über die Förderhöhe entscheidet der Stadtrat im Einzelfall. (bis zu 50 % der Gesamtkosten).

Fördervoraussetzungen

Die Veranstaltung muss sich überwiegend an Kinder und Jugendliche richten. Die Ausgabebelege müssen noch zwei Jahre nach Ende des Rechnungsjahres aufbewahrt werden.

Notwendige Unterlagen

- Formloser Antrag an den Stadtrat vor Durchführung der Maßnahme
- Genaue Beschreibung (Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf) vor Durchführung der Maßnahme
- Kostenplan vor Durchführung der Maßnahme
- Ausgabenbelege (Kopien)

7. Bau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Gegenstand

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit genutzt werden können. Förderungsfähig sind Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Instandsetzung sowie Innenausstattungen.

Die Zweckbindung beträgt 15 Jahre.

Antragszeitpunkt

Ein Zuschussantrag muss vor Beginn der Maßnahme mit einer genauen Beschreibung und einer detaillierten Kostenaufstellung (bei Baumaßnahmen: Kostenvoranschlag) bei der Stadt Nabburg eingereicht werden.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Instandsetzung sowie Innenausstattung.

Höhe der Förderung

Die Zuschusshöhe setzt der Stadtrat in jedem Einzelfall fest. Die Stadt behält sich eine Belegprüfung vor. die Belege sind noch vier Jahre nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzubewahren.

Notwendige Unterlagen

- Antrag an den Stadtrat vor Beginn der Maßnahme
- Genaue Beschreibung vor Beginn der Maßnahme
- Detaillierte Kostenaufstellung (bei Baumaßnahmen: Kostenvoranschlag) vor Beginn der Maßnahme
- Ausgabenbelege

9 Übersichtstabelle der Förderkategorien

Gegenstand	Antragsberechtigt	Höhe der Förderung	Voraussetzungen
2.1 Jugendbildung	- Jugendgruppen der Stadt Nabburg - Jugendgruppen aus anderen Kommunen für Teilnehmer aus Nabburg	6,- € pro Tag/TN ≥ 6 h, Juleica 9,- € 3,- € pro Halbtag/TN ≥ 3 h, Juleica 4,50 € max 1.000,- € pro Antragsteller/Jahr Gesamtvereine mit Untergruppen....	Mindestalter 8 Jahre, max. 26 Jahre TN-Anzahl: mind. 6, max. 60 Personen TN-Liste (Original), Programm, Belege
3.1 Jugendfreizeiten	- Jugendgruppen der Stadt Nabburg - Jugendgruppen- aus anderen Kommunen für Teilnehmer aus Nabburg	4,- € pro Tag/TN ≥ 6 h, Juleica 6,- € 2,- € pro Halbtag/TN ≥ 3 h, 3,- € max. 1.000,- € pro Antragsteller/Jahr Gesamtvereine mit Untergruppen....	Mindestalter 6 Jahre, max. 26 Jahre mind. 6 TN, max. 14 Tage TN-Liste (Original), Programm, Belege
4 Anschaffungen	Jugendgruppen der Stadt Nabburg	30 % der förderfähigen Kosten max. 1000,- € pro Antragssteller/Jahr	Anschaffungen im Wert von ≥ 500,- € werden frühestens nach 5 Jahren erneut bezuschusst. Ausgabenbelege notwendig!
5 Grundförderung	Jugendgruppen der Stadt Nabburg,	Wird vom Stadtrat von Fall zu Fall festgesetzt	Antrag an den Stadtrat
6 Besondere Aktivitäten	Jugendgruppen der Stadt Nabburg	Über die Förderhöhe entscheidet der Stadtrat im Einzelfall	Veranstaltung muss sich überwiegend an Kinder und Jugendliche richten. Antrag, genaue Beschreibung, Kostenplan vor Durchführung der Maßnahme an den Stadtrat einreichen
7 Bau; Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit	Jugendgruppen der Stadt Nabburg	Über die Förderhöhe entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.	Antrag mit genauer Beschreibung und detaillier Kostenaufstellung (bei Baumaßnahmen: Kostenvoranschlag) vor Beginn der Maßnahme an den Stadtrat Ausgabenbelege

Nabburg, 25.01.2021

Stadt Nabburg

gez.

Z e i t l e r
1. Bürgermeister